

Zusatzkollektivvertrag zur Mitarbeiterprämie 2024

zum

Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs

und zum

Kollektivvertrag für die Gutsangestellten Vorarlbergs

Abgeschlossen zwischen der Sektion Land- und Forstwirte der Landwirtschaftskammer Vorarlberg einerseits und der Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg andererseits, Montfortstraße 9, 6900 Bregenz.

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

- (1) räumlich: für das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg;
- (2) fachlich: für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des Landarbeitsgesetzes 2021 - LAG und des Gutsangestelltengesetzes BGBl. 538/1923 in ihrer jeweils geltenden Fassung;
- (3) persönlich: für alle in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmer, auf deren Dienstverhältnisse obzitierte Gesetze in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung finden.

§ 2 – Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.

§ 3 – Mitarbeiterprämie für das Kalenderjahr 2024

1. Dienstgeber und Dienstgeberinnen können für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) in Höhe von maximal € 3.000,- steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG idF BGBl I 200/2023) gewähren.
2. In Betrieben mit Betriebsrat kann eine solche Mitarbeiterprämie nur mittels Betriebsvereinbarung vereinbart werden.
3. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Betriebsvereinbarung durch eine vertragliche Vereinbarung iSd § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) für sämtliche Arbeitnehmer:innen des Betriebes ersetzt werden. Einzelvereinbarungen mit allen Arbeitnehmer:innen sind zulässig, aber nicht notwendig.
4. Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 2. oder 3. erfolgt, ist allen Arbeitnehmer:innen die Mitarbeiterprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren. Nur folgende sachliche Differenzierungen bezüglich der

Anspruchsvoraussetzung bzw. der Höhe sind zulässig:

- wenn die Mitarbeiterprämie für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit aliquotiert wird,
 - wenn nach der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Kalenderjahr 2024 der Anspruch aliquotiert wird,
 - wenn nach Jahren der Betriebszugehörigkeit differenziert wird,
 - wenn nach Arbeiter:innen und Lehrlingen differenziert wird,
 - wenn eine degressive Staffelung nach der Lohnhöhe vereinbart wird (höhere Prämien für Bezieher:innen niedrigerer Einkommen)
 - wenn vereinbart wird, dass für Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch keine Mitarbeiterprämie gebührt. Unzulässig sind Ausnahmen für Zeiten ohne Entgeltanspruch bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) gem. § 2 Abs 1 EFZG (idF BGBl I 153/2017), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gem. § 2 Abs 5 EFZG idF BGBl I 153/2017) oder bei Kur- und Erholungsaufenthalten, Aufenthalten in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen gem. § 2 Abs 2 oder Abs 6 EFZG (idF BGBl I 153/2017).
5. Individuelle Zielerreichungen (z.B. bestandene Fachprüfung, besondere Arbeitsleistung, Belohnungen) sind keine geeigneten Kriterien für eine steuerfreie Mitarbeiterprämie, weil diese grundsätzlich allen Arbeitnehmer:innen eines Betriebes als zusätzliche steuerliche Unterstützungsleistung für den Teuerungsausgleich dienen soll.
 6. Bei der Mitarbeiterprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht bezahlt wurde. Anrechnungen der Mitarbeiterprämie auf andere arbeitsrechtliche Ansprüche sind rechtsunwirksam. Die Mitarbeiterprämie ist nicht in die Berechnung der Sonderzahlungen einzubeziehen und erhöht nicht das Jahressechstel gem § 67 Abs 2 EStG und wird nicht auf das Jahressechstel angerechnet
 7. Die Mitarbeiterprämie kann in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wobei die Betriebsvereinbarung bzw. Vereinbarung konkrete Fälligkeitstermine enthalten muss. Enthält die Vereinbarung keinen Fälligkeitstermin, so ist die gesamte Mitarbeiterprämie spätestens am 31.12.2024 fällig. (**Anfragebeantwortung des Bundesministerium für Finanzen vom 20.02.2024:** Sofern die Mitarbeiterprämien dem Kalenderjahr 2024 zugeordnet werden können, bestehen keine Einwände gegen eine steuerfreie **Auszahlung bis 15. Februar 2025**).
 8. Bei Beginn von Arbeitsverhältnissen nach dem 1.1.2024 darf die Mitarbeiterprämie aliquotiert werden.
 9. Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 31.12.2024 darf die noch nicht ausbezahlte Mitarbeiterprämie oder noch nicht ausbezahlte Teile davon aliquotiert werden.
 10. Eine Rückzahlung einer bereits erhaltenen Mitarbeiterprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle einer verschuldeten Entlassung und bei einem unberechtigten

vorzeitigen Austritt.

11. Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des/der Arbeitnehmer:in, steht den unterhaltsberechtigten Erb:innen der aliquote Teil der Mitarbeiterprämie zu. Bereits ausbezahlte Teile der Mitarbeiterprämie sind nicht zurückzuzahlen.

12. Wird für das Kalenderjahr 2024 auch eine Gewinnbeteiligung iSd § 3 Abs 1 Z 35 EstG 1988 (idF BGBl I 200/2023) ausbezahlt, sind die Bestimmungen des § 124b Z 447 lit b EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) zu beachten.

Bregenz, 21.12.2024

Für die Landwirtschaftskammer Vorarlberg:

Für die Sektion der
land- und forstwirtschaftlichen
Dienstnehmer:

Für die Sektion der
Land- und Forstwirte:

Vizepräsident:
DI Hubert Malin e.h.

Vizepräsidentin:
LAbg. ÖKR Andrea Schwarzmann e.h.

Leitender Angestellter
DI Richard DI Simma e.h.

Kammerdirektor
DI Stefan Simma e.h.

Josef Moosbrugger e.h.
Präsident
der Landwirtschaftskammer Vorarlberg